

**7. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 26 erhält folgende Fassung:

**§ 26
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamm berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr 82,76 €/m³ und der Bedarfsabfuhr 101,86 €/m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus den abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 101,86 €/m³.
- (3) Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022

Otto Schneider

Verbandsvorsteher